

S A T Z U N G

der Stadt Bad Säckingen zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Grünbeständen auf dem Gebiet der Stadt Bad Säckingen, Landkreis Waldshut-Tiengen, vom 29. Juni 1994, geändert durch Artikel 11 der Währungsumstellungs- und Anpassungssatzung vom 19. November 2001

Aufgrund der §§ 25, 25 a und 58 Abs. 6 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen in seiner Sitzung am 29.06.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grünbestände (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Park-Baumbestände, Alleen, gemischte Baum- und Strauchbestände) werden zu geschützten Grünbeständen erklärt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Für Naturdenkmale gelten gesonderte Verordnungen
- (2) Die Standorte der Grünbestände sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit den Kennzeichnungsziffern entsprechend der Anlage nach Abs. 2 kenntlich gemacht. Darüber hinaus ist das Ausmaß des Baum- und Strauchbestandes entlang des Rheinuferes Kennziffer 1.13) im Übersichtsplan mittels numerierter Rechtecke kenntlich gemacht, die der Numerierung der Einzelkarte Maßstab 1:1.500 zu Kennziffer 1.13 entsprechen.

Die Standorte der Grünbestände sind in Flurkartenausschnitte im Maßstab 1:1.500 eingetragen. Alleinstehende Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen und Park-Baumbestände der geschützten Grünbestände nach den Kennziffern, 1.01-1.06, 1.08-1.12, 1.14-1.15,- 1.17-1.18 und 1.20-1.21 sind in den einzelnen Flurkartenausschnitten durch schwarze Kreise kenntlich gemacht.

Bei den geschützten Grünbeständen nach den Kennziffern 1.01, 1.07, 1.13, 1.16, 1.19 und 1.20 sind die geschützten Grünbestände durch eine Flächenbegrenzung mittels eines braunen Farbbandes mit einer außen liegenden schwarzen Linie dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung mit Karten ist beim Bürgermeisteramt der Stadt Bad Säckingen zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2 Wesentlicher Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Grünbestände zur Sicherung eines ausgewogenen, der Naherholung, von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt; ferner zur Belebung, Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes sowie aus landeskundlichen und kulturellen Gründen.

§ 3 Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, durch die die geschützten Grünbestände in ihrem Bestand beeinträchtigt oder in ihrem typischen Erscheinungsbild verändert werden. Hierzu rechnen insbesondere Abgrabungen Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Oberflächenbefestigungen im Wurzelbereich sowie chemische Einwirkungen und mechanische Beschädigungen. Als Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der Baum- oder Strauchaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
- (2) Zulässig sind die ordnungsgemäße Nutzung der Grünbestände und Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Grünbestände dienen. Hierzu rechnen insbesondere das Entfernen oder Zurückschneiden von Zweigen und Ästen, sofern dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Unberührt bleiben darüber hinaus notwendige Uferschutz- und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 47 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und nach Maßgabe von bestehenden wasserrechtlichen Gestattungen.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Grünbestände sind vom Grundstückseigentümer artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß der Fortbestand und die gesunde Entwicklung sowie die Leistungsfähigkeit der geschützten Grünbestände langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei Durchführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Vorschriften der DIN 18920, „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS-LG4 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen trifft, die zur Pflege oder zum Schutz der geschützten Grünbestände erforderlich sind. Dies gilt auch, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen trifft, die schädigende Wirkungen auf geschützte Grünbestände der Grundstücke haben könnten.
- (4) Die Stadt kann gegenüber Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Grünbeständen durch Dritte anordnen, wenn die Durchführung dieser Maßnahmen durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Verbotsbestimmung des § 3 kann das Bürgermeisteramt der Stadt Bad Säckingen im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt) erteilt werden. Zur Sicherstellung der Erfüllung von Auflagen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ersatzpflanzungen

Bei Eingriffen in geschützte Grünbestände, die zu einer Bestandsminderung oder Bestandsänderung führen, kann das Bürgermeisteramt der Stadt Bad Säckingen Ersatzpflanzungen bzw. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 3 dieser Satzung oder einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Säckingen, den 19. Juli 1994

gez.: Dr. Nufer
(Bürgermeister)